

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 136
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

- Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße -

Der Bebauungsplan Nr. 136 - Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße - wurde nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der vom Rat der Stadt Münster am 4. Mai 1970 beschlossenen Änderung Nr. 15 zum Flächennutzungsplan gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) aufgestellt. Er erstreckt sich auf die Grundstücksflächen zwischen Amelsbürener Straße - Meckmannweg, der Bebauung an der Südseite der Straße Rote Erde und der Bahnlinie Münster-Coesfeld.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:

Flur 223, Flurstücke 9, 10, 11, 13, 28 (Amelsbürener Straße 10), 30 (Amelsbürener Straße 6); 32 und Flur 226 Flurstück 159 tlw. (Weseler Straße), westliche Teile, begrenzt durch die Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 119 zur Südostecke des Flurstücks 442 (Bogenanfang), ausgenommen westlicher Teil des Flurstücks 32, begrenzt durch die Ostgrenze des Flurstücks 8 (Bahngelände); 118, 119 (Amelsbürener Straße 4), 121 (Amelsbürener Straße 14), 136, 137, 154, 155 (Amelsbürener Straße 12), 159, 160; Flur 226 Flurstücke 152 (Straße), 163 (Schwarzer Kamp), 164 (Weg), 234 (Weg), 235 (Meckmannweg 7 Trafo), 239, 241, 242 (Meckmannweg 1), 243 (Meckmannweg 3), 244, 246, 257, 258 (Schwarzer Kamp 2), 259, 260 (Schwarzer Kamp 4), 261, 262 (Schwarzer Kamp 6), 263, 264 (Schwarzer Kamp 8), 265, 266 (Schwarzer Kamp 10), 267, 268 (Schwarzer Kamp 12), 269, 270 (Schwarzer Kamp 14), 271, 272 (Schwarzer Kamp 16), 273, 274 (Schwarzer Kamp 18), 275, 276 (Schwarzer Kamp 20), 277, 278 (Schwarzer Kamp 22), 279, 280 (Schwarzer Kamp 24), 281, 282 (Schwarzer Kamp 26), 283, 284 (Schwarzer Kamp 28), 285, 286 (Schwarzer Kamp 30), 287, 288 (Schwarzer Kamp 32), 289, 290 (Schwarzer Kamp 34), 291, 292 (Schwarzer Kamp 36), 393 (Meckmannweg 5), 394, 442 (Meckmannweg 15, 25, 35, 45, 55, 65 u. Schwarzer Kamp 21, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 59, 60), 443 (Schwarzer Kamp), 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 3 Blättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind in dem Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und in der vom Rat am 4. Mai 1970 beschlossenen Änderung Nr. 15 zum Flächennutzungsplan und den zugehörigen Erläuterungsberichten enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 136 - Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße - soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend näher bezeichneten Gebietes beiderseits der Weseler Straße zwischen der Kreuzung Amelsbürener Straße/Meckmannweg und der Bahnüberführung (Strecke Münster-Coesfeld) dienen. Hierzu ist vorge-

sehen, für das Gebiet südlich der Weseler Straße eine von der Weseler Straße nach Süden abzweigende neue öffentliche Erschließungsstraße anzulegen. Die übrige Erschließung erfolgt über das vorhandene Wegenetz Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp.

Zur Abschirmung der Baugebiete gegen die Weseler Straße und aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Weseler Straße soll beiderseits der Straße eine öffentliche Grünfläche - wie im Bebauungsplan dargestellt - angelegt werden. Der im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes vorhandene Sportplatz und die angelagerte Freifläche werden als Sport- und Spielfläche (Kinderspielplatz) ausgewiesen.

Für die bauliche Nutzung werden unter Einbeziehung der örtlich vorhandenen Bebauung Wohngebiete, Gewerbegebiete und ein Mischgebiet für eine bis zu 2geschossige Bebauung durch Festsetzung von Baugrenzen sowie Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen.

Zur Abschirmung der vorhandenen Wohnhausbebauung gegen die Gewerbegebiete wird für die der Wohnhausbebauung benachbarten GE-Gebiete festgelegt, daß in ihnen nur Betriebe oder Betriebsteile mit nicht wesentlich störendem Charakter errichtet werden dürfen. An der Westseite des MI-Gebietes an der Amelsbürener Straße wird zusätzlich eine 10 m breite Immissionsschutzzone, die mit immergrünen Nadelgehölzen zu bepflanzen ist, festgesetzt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freiwillige vertragliche Vereinbarungen vorgesehen und, soweit diese nicht zum Ziele führen, hilfsweise die Enteignung.

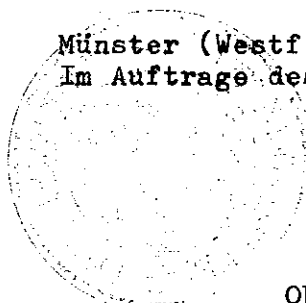
Der Straßenausbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbau. Die ihr entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 852.000,- DM, die bis auf den gesetzlichen Anteil der Stadt Münster als Anliegerleistung von den Anliegern zu erstatten sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 4. Mai 1970 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 136 - Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße -.

Münster (Westf.), den Mai 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster



(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

- 3 -

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 22. 5. 1970 in der Zeit vom 2. Juni bis 2. Juli 1970 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), 3. Juli 1970
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

